Über die Musterwahlordnung

Diese Musterwahlordnung versteht sich als lebendige Grundlage für eine starke institutionalisierte Jugendbeteiligung. Wir sind der Überzeugung, dass junge Menschen das Leben der Kommune mitgestalten sollten, dass sie aktive Subjekte der politischen Gestaltung sind.

Wir ermutigen dich ausdrücklich, diese Wahlordnung nicht als starres Regelwerk zum Abschreiben, sondern als Werkzeugkasten zu begreifen. Wichtig ist, dass ihr euch überlegt, wie euer Jugendbeteiligungsgremium (JBG) gewählt werden soll wollt und wie eure Wahlordnung aussehen soll. Und: Holt euch Hilfe aus der Verwaltung, das ist euer gutes Recht und hilft bei dem stellenweisen komplexen Prozess.

Wichtig ist, dass eure Wahlordnung den Wahlrechtsgrundsätzen aus dem Grundgesetz entsprechen. Eine Wahl muss immer als allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl erfolgen.

Allgemein – Alle dürfen wählen! Egal ob arm oder reich, Mann oder Frau – jeder Jugendliche innerhalb eures festgelegten Alters hat das Recht, seine Stimme abzugeben.

Unmittelbar – Du wählst direkt! Es gibt keine Zwischenperson, die für dich entscheidet – deine Stimme geht sofort an die Person, die du gewählt hast.

Frei – Niemand darf dich zwingen! Du kannst wählen, wen du willst, ohne Druck von deinen Freunden, deinen Eltern oder sonst jemandem.

Gleich – Jede Stimme zählt gleich viel! Egal ob du Millionär oder Azubi bist – deine Stimme hat genau das gleiche Gewicht wie die Stimme jedes anderen.

Geheim – Keiner weiß, was du gewählt hast! Du kreuzt deinen Zettel alleine in der Wahlkabine oder Online an, damit du wirklich frei entscheiden kannst, ohne Angst vor Konsequenzen.

Muster einer Wahlordnung für ein JBG

Musterwahlordnung für die Wahl zum Jugendbeteiligungsgremium der [Name der Kommune]

Diese Wahlordnung regelt die Einzelheiten der Wahl zum JBG der [Name der Kommune] auf Grundlage von § [Nummer einfügen] der Satzung des JBG. Sie dient dazu, ein transparentes, faires und barrierefreies Wahlverfahren zu gewährleisten, um eine breite Partizipation junger Menschen sicherzustellen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Wahlgebiet für die Wahl des JBG ist das Gebiet der [Name der Kommune].
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der [Name der zuständigen Stelle, z. B. Wahlamt oder Jugendpflege] der Stadtverwaltung.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

1. Das JBG wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt als Personenwahl.
3. *Option A:* Jede wahlberechtigte Person hat [Anzahl, z. B. eine] Stimme(n).*Option B (Mehrstimmenwahl):* Jede wahlberechtigte Person hat [Anzahl, z. B. fünf] Stimmen. Eine Häufung von Stimmen auf eine Person (Kumulieren) ist [nicht zulässig / zulässig].
4. Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.
6. Die Wahl wird auf der Grundlage von Einzelwahlvorschlägen durchgeführt.

§ 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

1. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Sie
2. Die Wahl findet in einem festgelegten Wahlzeitraum von [Anzahl, z. B. 14] Tagen statt. Der letzte Tag des Zeitraums gilt als Wahltag.

§ 4 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.
2. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und [Anzahl, z. B. vier bis sechs] Beisitzerinnen und Beisitzern.
3. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge der Mitglieder des JBG berücksichtigt werden.
4. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen, die am Wahltag:
- das [Mindestalter, z. B. 12. oder 14.] Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht [Höchstalter, z. B. 21. oder 22.] Jahre alt sind,
- und seit mindestens drei Monaten ihren (Haupt-)Wohnsitz in [Name der Kommune] haben.

2. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen, die die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts erfüllen.

Optional: Auch Jugendliche, die keinen Wohnsitz in der Kommune haben, aber eine hiesige Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, können wahlberechtigt oder wählbar sein.

§ 6 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

1. Zur Wahl kann nur zugelassen werden, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Verzeichnis wird von der Stadtverwaltung am [Anzahl, z.B. 28]. Tag automatisiert erstellt.
2. Alle Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig, spätestens [Anzahl, z. B. 14] Tage vor der Wahl, eine Benachrichtigung mit den Zugangsdaten zur Wahl.

3. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, können bis zum 7. Tag vor dem Wahltag bei [zuständige Stelle] eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung unmittelbar und endgültig.

§ 7 Bekanntmachungen und Bewerbungsverfahren

1. Die Wahlleitung fordert spätestens [Anzahl, z. B. 70] Tage vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Bewerbungen müssen schriftlich oder digital auf den vorgesehenen Vordrucken eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Spätestens am 12. Tag nach der Wahl macht die Wahlleitung das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 8 Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst bis zum [Anzahl, z.B. 42] eingereicht werden.
2. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Bewerbungen.
3. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird durch Losverfahren bestimmt. Option: Dabei kann auch eine paritätische Berücksichtigung der Geschlechter angestrebt werden, z.B. durch abwechselndes Ziehen aus 3 Urnen (M/W/D).

§ 9 Durchführung der Wahl

1. O*ption A (Reine Online-Wahl):* Die Wahl wird ausschließlich als Online-Wahl durchgeführt. *Option B (Kombinierte Wahl):* Die Stimmabgabe kann online oder an internetfähigen Geräten in ausgewiesenen Wahllokalen (z. B. Schulen) erfolgen.
2. Jede wahlberechtigte Person erhält einen persönlichen Zugangscode, der nur zur einmaligen Stimmabgabe berechtigt. Zur Vermeidung eines Missbrauchs muss der mitgeteilte Zugangscode um Angaben zum Geburtsdatum ergänzt werden.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Abschluss des Wahlzeitraums stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest.
2. Gewählt sind die [Anzahl der Sitze gemäß Satzung] Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet [das Los / das weniger vertretene Geschlecht / niedrigerer Platz auf der Wahlliste / andere Option] über den letzten Sitz.

§ 11 Mandatsnachfolge und Ausscheiden

1. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet.
2. Der Verlust der Wählbarkeit (z. B. durch Wegzug) führt zum Mandatsverlust. Das Überschreiten der Altersgrenze während der Amtszeit führt [nicht / zum Ende des Geschäftsjahres] zum Mandatsverlust.
3. Wird ein Mitglied des JBG in den [Name der Vertretung] gewählt, oder rückt während der Wahlperiode nach, verliert sie oder er mit der ersten Sitzung des Rates ihr bzw. sein Mandat im JBG. Ein Mitglied des [Name der Vertretung] kann nicht in das JBG nachrücken.
4. Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person.
5. Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus.

§ 12 Wahlprüfung und Inkrafttreten

1. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden.
2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch.
3. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der [Name der Kommune] in Kraft.